

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

1. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „Kodex“) gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen – sei es unmittelbar oder mittelbar über Dritte, zum Beispiel verbundene Unternehmen, Vermittler, Handelsvertreter oder Subunternehmer (nachstehend zusammenfassend „Lieferanten“) – an die Fr. Kaiser GmbH oder deren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammenfassend „Kaiser“) verkaufen oder erbringen.

2. Was sind Sorgfaltspflichten in der Lieferkette?

Der Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen hat eine große Bedeutung. Es liegt im Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, soziale Verantwortung zu übernehmen und dadurch zu sozialem Frieden und weltweitem Wohlstand beizutragen.

Die international anerkannten Menschenrechte und umweltbezogenen Rechtspositionen sind vollumfänglich im eigenen Unternehmen und über die gesamte Lieferkette hinweg zu beachten. Die notwendigen Sorgfaltspflichten werden eingehalten und etwaig bestehende Risiken regelmäßig mittels einer Risikoanalyse überprüft. Geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden ergriffen.

Die zu beachtenden Sorgfaltspflichten umfassen primär den eigenen Geschäftsbereich. Es werden aber auch die im Geschäftsbereich unmittelbarer Zulieferer vorhandenen Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtspositionen erfasst. Erhält das Unternehmen einen substantiierten Hinweis, der Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lässt („substantiierte Kenntnis“), erstrecken sich die Sorgfaltspflichten auch auf die Geschäftsbeziehung zu diesem mittelbaren Zulieferer.

3. Integrität der Geschäftsbeziehungen

Die Beziehung von Kaiser zu seinen Lieferanten basiert auf Fairness und der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen.

4. Sorgfaltspflichten der Lieferanten

Die Lieferanten halten die geltenden internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen ein.

Die Lieferanten von Kaiser erfüllen die nachfolgenden Pflichten.

4.1 Schutz von Kindern

An keiner Stelle der Lieferkette inklusive der Produktionsprozesse darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten müssen sich an die Mindeststandards der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, liegen, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Beschäftigtenverhältnis sind einzuhalten (wobei die Ausnahmen der einschlägigen ILO-Übereinkommen gelten). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht zu unerlaubten Tätigkeiten herangezogen, vermittelt oder angeboten werden. Sie dürfen keiner Tätigkeit nachgehen oder ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich ist.

4.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jede Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird strikt abgelehnt. Dies umfasst jede Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel, alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen. Niemand darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden, oder verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

4.3 Arbeitsschutz

Die Lieferanten gewährleisten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Um Gesundheitsschäden und Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden, treffen sie die erforderlichen Maßnahmen wie Überwachung, Managementsystem, Schutzausrüstung und Notfallpläne.

4.4 Arbeitnehmerrechte

Die Lieferanten räumen ihren Arbeitnehmern das Recht ein, sich Gewerkschaften ihrer Wahl anzuschließen oder beizutreten, diese zu gründen, Kollektivverhandlungen zu führen und Kollektivrechte wie das Streikrecht auszuüben. Die Wahrnehmung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen für den Arbeitnehmer führen.

4.5 Verbot ungerechtfertigter Ungleichbehandlung

Die Lieferanten gewährleisten, dass es keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ihrer Arbeitnehmer gibt. Verboten ist insbesondere jede Ausschließung, Bevorzugung oder Unterscheidung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung oder anderer persönlicher Merkmale, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

4.6 Angemessene Vergütung

Gezahlte Löhne müssen mindestens dem gesetzlichen bzw. tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Beschäftigungsortes entsprechen. Falls es keine gesetzlichen bzw. tariflichen oder branchenüblichen Mindestlöhne gibt, gewährleisten die Lieferanten, dass gezahlte Löhne die Grunderfordernisse der Beschäftigten decken; dabei können weitere zurechenbare Umstände wie Teilzeitbeschäftigung und Nebenverdiensttätigkeit berücksichtigt werden. Arbeitszeiten inklusive Mehrarbeit haben dem geltenden Recht, den jeweiligen industriellen Standards oder den maßgebenden ILO-Übereinkommen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

4.7 Schutz von Grundbedürfnissen

Die Lieferanten stellen sicher, dass durch ihre Tätigkeit keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder ein übermäßiger Wasserverbrauch eintreten, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder die Gesundheit einer Person schädigen. Niemandem darf der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt oder zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört werden.

4.8 Verbot von Zwangsräumungen

Land, Wälder und Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, dürfen bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung nicht widerrechtlich zwangsgeräumt oder widerrechtlich entzogen werden.

4.9 Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften

Wenn private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts eingesetzt werden, gewährleisten die Lieferanten durch Unterweisung und Kontrolle, dass die elementaren Rechte der Arbeitnehmer geschützt werden. Das bedeutet insbesondere ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Verletzung von Leib oder Leben oder der Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

4.10 Umweltschutz

Um umweltbezogene Risiken zu verhindern, beachten die Lieferanten die Regelungen des Minamata-Übereinkommens, welches die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen verbietet. Bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien gelten die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) festgelegten Verbote. Die Lieferanten gestalten die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des Stockholmer Übereinkommens. Sie beachten die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

4.11 Datensicherheit

Die Lieferanten schützen und wahren die im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Informationen. Sie gewährleisten die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts.

4.12 Schutz geistigen Eigentums

Die Lieferanten respektieren und schützen die geistigen Eigentumsrechte von Kaiser und deren Kunden.

4.13 Außenhandelsgesetze

Die Lieferanten gewährleisten die Einhaltung der Außenhandelsgesetze. Sie treffen geeignete Maßnahmen, damit Geschäfte mit Dritten nicht gegen geltendes Recht zu Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften oder gegen Import- und Exportkontrollen verstoßen.

4.14 Anti-Geldwäsche

Die Lieferanten gewährleisten die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften des Anti-Geldwäscherechts. Sie treffen geeignete Maßnahmen, damit Geschäfte mit Dritten nicht gegen Regelungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

4.15 Anti-Korruption

Jede Form von Korruption oder Bestechung wird verurteilt. Die Lieferanten stellen durch ihr Verhalten sicher, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht; bereits der Anschein davon ist zu vermeiden. Die Lieferanten treffen Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis und lassen sich nicht von persönlichen und/oder privaten finanziellen Interessen beeinflussen.

5. Überprüfung

Kaiser behält sich vor, die Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten zu überprüfen. Auf Verlangen von Kaiser geben die Lieferanten schriftlich Auskunft auf Anfragen über die Einhaltung dieses Kodex. Zum Zwecke der Prüfung gewähren sie einem gemeinsam festgelegten vertrauenswürdigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) unter Zusicherung der Vertraulichkeit Einsicht in die erforderliche Dokumentation. Bei Bedarf bzw. bei erkannten Risiken für geschützte Rechtspositionen wirken die Lieferanten aktiv bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen mit. Erkennen die Lieferanten selbst ein Risiko für geschützte Rechtspositionen, werden sie unverzüglich und eigenständig notwendige Abhilfemaßnahmen einleiten. Unabhängig davon, ob die Lieferanten selbst oder die von ihnen eingesetzten Subunternehmer entsprechende Abhilfemaßnahmen unterlassen, besteht seitens Kaiser das Recht, die Geschäftsbeziehung bei schwerwiegenden Verstößen unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu beenden.

Bestätigung des Lieferanten:

Die Grundsätze des „Fr. Kaiser GmbH – Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)“ erkenne ich an und halte ich ein.

Lieferant: _____

Adresse: _____

Ort: _____

(Unterschrift)

Name:

Funktion:

(Unterschrift)

Name:

Funktion:

Ort, Datum: _____